

# Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

der **2. öffentlichen Sitzung** des Gemeinderates Großweil  
am Montag, den **24. Februar 2025**

Sämtliche **13** Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Hiervon waren **13** Mitglieder anwesend; die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Beschluss Nr. 3

Akz.: 6102

**Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Am Tagebau/Rolf-Küch-Straße“;  
Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen;  
Satzungsbeschluss und abschließendes Verfahren**

Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen.

Der heutigen Beschlussfassung zur Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen liegt der Plan-Entwurf in der Fassung vom 08.08.2024 samt Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom 08.08.2024 zugrunde.

## **Stellungnahme der Gemeinde Großweil:**

1. Von den mit Schreiben bzw. E-Mail der VG Ohlstadt vom 10.10.2024 angeschriebenen Fachstellen haben sich folgende nicht geäußert:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd PTI 23
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
- Kreisbrandmeister Josef Gschwendtner
- Kreisheimatpfleger Alexander Wanisch
- Landesbund für Vogelschutz
- Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Straßenverkehrsrecht
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Gemeinde Riegsee
- Markt Murnau

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

2. Von den mit Schreiben bzw. E-Mail der VG Ohlstadt vom 10.10.2024 benachrichtigten Fachstellen haben folgende keine Einwände und Bedenken vorgebracht:

**Immobilien Bayern Bergrechte**  
E-Mail vom 11.10.2024

· **Gemeinde Ohlstadt**  
Schreiben vom 11.10.2024

· **Energiernetze Bayern GmbH & Co. KG**  
E-Mail vom 11.10.2024

· **TenneT TSO GmbH**  
E-Mail vom 14.10.2024

· **Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südbayern**  
E-Mail vom 14.10.2024

· **VG Kochel am See für die Gemeinden Schlehdorf und Kochel a. See**  
E-Mail vom 15.10.2024

· **Stadtwerke München**  
E-Mail vom 15.10.2024

· **Gemeinde Sindelsdorf**  
E-Mail vom 28.10.2024

· **Gemeinde Habach**  
E-Mail vom 05.11.2024

· **Vodafone GmbH**  
E-Mails vom 12.11.2024

· **Regierung von Oberbayern Bergamt**  
E-Mail vom 15.11.2024

· **Handwerkskammer für München und Oberbayern**  
E-Mail vom 18.11.2024

· **Vodafone West GmbH**  
E-Mail vom 22.11.2024

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

3. Von den mit Schreiben bzw. E-Mail der VG Ohlstadt am 11.10.2024 angeschriebenen Fachstellen haben folgende Anregungen, Bedenken und allgemeine Hinweise vorgebracht.

· **Bayernwerk Netz GmbH**  
E-Mail vom 14.10.2024

**Auszug:**

Wir beziehen uns unverändert auf unsere Stellungnahme vom 08.05.2023. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

### **Abwägung und Beschluss:**

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

### **Regierung von Oberbayern Landesplanung**

E-Mail vom 29.10.2024

#### **Auszug:**

Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 19.05.2023 zu o.g. Bauleitplanung Stellung genommen. Darin stellten wir fest, dass Erfordernisse der Raumordnung der Planung bei Berücksichtigung der Belange des Flächensparens und der Forstwirtschaft nicht entgegenstehen. Die Planung wurde u.a. durch Festsetzungen zu Naturschutz, Forstwirtschaft und Immissionsschutz ergänzt. Ferner wurden Hinweise zur Behandlung des Niederschlagswassers aufgenommen.

Den Unterlagen sind weiterhin keine Informationen bezüglich einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und einer Anpassung an sich aus dem demographischen Wandel resultierenden zukünftigen Bedürfnissen auf dem Wohnungsmarkt zu entnehmen. Planungskonzepte, die ausschließlich aus Einzel- und Doppelhausbebauung bestehen, können den vielfältigen Wohnbedürfnissen einer alternden Gesellschaft nicht voll gerecht werden. Insbesondere die Anzahl der im Plangebiet vorgesehenen Wohneinheiten ist nicht ersichtlich, weshalb die in der 10. Änderung des Flächennutzungsplans für künftige Neuausweisungen angestrebte Siedlungsdichte von 25 W/ha nicht beurteilt werden kann. Um dem Bedarf einer flächensparenden Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, sollte die Planung stärker verschiedene Bau- und Wohnformen berücksichtigen (z.B. Mehrspanner, ggf. Mehrfamilienhausbebauung im Teilbereich B) und eine maßvolle Verdichtung im Vergleich zum südlich angrenzenden Baugebiet vorsehen. Die Berücksichtigung vielfältiger Wohnformen trägt auch der unterschiedlichen Zahlungsfähigkeit einheimischer Wohnungssuchender Rechnung und leistet einen Beitrag zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum.

Laut Auszug der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderats am 10.07.2023 wurde das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) am Verfahren beteiligt. In dessen Stellungnahme wurde festgestellt, dass Anpassungen der Ausgleichsberechnung notwendig sind. Außerdem sei laut Gemeinde eine sofortige Rodung des gesamten Waldes im Plangebiet durch das AELF nicht genehmigt, weshalb vorerst nur eine Teilfläche gefällt werden soll und eine Bebauung für den Bereich B erst 2028 möglich ist.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erhält eine Kopie dieses Schreibens. Ergebnis Bei weiterer Berücksichtigung der Belange Flächensparen stehen Erfordernisse der Raumordnung der Bauleitplanung auch in der vorliegenden Fassung vom 08.08.2024 nicht entgegen.

### **Abwägung und Beschluss:**

Die Hervorhebung einer Berücksichtigung des demographischen Wandels und der Verweis auf eine alternde Gesellschaft und die damit verbundenen veränderten Wohnbedürfnisse werden auch von der Gemeinde als wichtig eingestuft. Allerdings bieten auch Einzel- und Doppelhäuser mit mehreren Wohneinheiten Möglichkeiten zur altersgerechten Gestaltung, beispielsweise durch barrierefreie Bungalows, Wohnen auf einer Ebene oder kleinere Einheiten innerhalb eines Doppelhauses.

Die geplante Entwicklung mit Einfamilienhäusern im Bereich A und Doppelhäusern orientiert sich bewusst an der bestehenden Siedlungsstruktur der Umgebung. Eine Einführung von Mehrfamilienhäusern würde die ortsbildprägende Struktur erheblich verändern und könnte zu Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung führen. Zudem wird

durch die vergleichsweise kleinen Grundstücksgrößen ein Beitrag zur flächensparenden Siedlungsentwicklung geleistet.

Eine zusätzliche Herausforderung bei der städtebaulichen Planung bestand auch in der Erhaltung der komplexen Geländemorphologie und durchlaufenden Geländerippen. Die Erhaltung dieser Strukturen steht auch großen Baukörpern, wie von der Regierung vorgeschlagen, entgegen. Dieser Sachverhalt wird in Kapitel 5.5 im Umweltbericht ergänzt, um diese Abwägung deutlicher zu machen.

Die Gemeinde hat als Trägerin der Bauleitplanung das Recht, städtebauliche Zielsetzungen festzulegen. Nach eingehender Abwägung wurde entschieden, dass in diesem Bereich die städtebauliche Verträglichkeit und der Erhalt der gewachsenen Strukturen Vorrang haben. Dies betrifft auch die Festsetzung von maximal zulässigen Wohneinheiten: Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 27.03.2023 bewusst darauf verzichtet, eine Höchstzahl an Wohneinheiten festzulegen. Die Erfahrungen der letzten Monate zeigen eine zunehmende Nachfrage nach zusätzlichen Wohneinheiten. Um wiederholte Änderungen bestehender Bebauungspläne und den damit verbundenen administrativen Aufwand zu vermeiden, wurde von einer Festsetzung von maximal zulässigen Wohneinheiten abgesehen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der vergleichsweise kleinen Grundstücksgrößen ist davon auszugehen, dass die angestrebte Siedlungsdichte von 25 WE/ha erreicht wird. In der 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Wohnflächenbedarf der Gemeinde Großweil ausführlich beschrieben.

Eine Änderung der Begründung ist daher nicht erforderlich.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

### **Planungsverband Region Oberland**

E-Mail vom 31.10.2024

#### **Auszug:**

Auf Vorschlag unserer Regionsbeauftragten schließen wir uns der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 29.10.2024 an.

#### **Abwägung und Beschluss:**

Es wird auf den Beschluss zur Stellungnahme der Regierung von Oberbayern verwiesen.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

### **Wasserwirtschaftsamt Weilheim**

E-Mail vom 15.11.2024

#### **Auszug:**

zum genannten Bebauungsplan hat das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange bereits mit Schreiben vom 17.05.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme behält grundsätzlich weiterhin Gültigkeit. Ergänzend zur Stellungnahme vom 17.05.2023 werden nachfolgende Hinweise und Anregungen vorgebracht. Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erhält eine Kopie des Schreibens.

#### **1. Sachliche Hinweise und Empfehlungen**

##### **1.1 Abwasserentsorgung**

##### **1.1.1 Niederschlagswasser:**

In der Stellungnahme vom 17.05.2023 hatten wir die Erstellung eines Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes sowie eine Begutachtung der Auswirkungen der geplanten Versickerung auf tieferliegende Grundstücke gefordert. Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept des IB Kokai wurde bereits im Mai diesen Jahres mit uns abgestimmt. Grundsätzlich besteht mit dem vorgelegten Konzept Einverständnis. Wie das IB Kokai im Konzept richtig feststellt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die

geplante Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich. Es wird somit sowohl für die Versickerungsanlage als auch die Einleitung in den bestehenden Regenwasserkanal/Gstädtbach ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Für den bestehenden Regenwasserkanal gibt es einen wasserrechtlichen Bescheid vom 19.12.2014. Die Erweiterung des Einzugsgebietes mit der gedrosselten Einleitung in den Regenwasserkanal müsste unseres Erachtens durch einen Änderungs-/Ergänzungsbescheid erfolgen. Dies bitten wir mit dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen – Wasserrecht abzuklären. Die wasserrechtliche Erlaubnis muss vor Satzungsbeschluss vorliegen. Im Teilgebiet D ist für die Privatflächen/Parzellen jeweils ein Rückhaltevolumen + Drosselabfluss ermittelt worden, das sich an der zulässigen Bebauung/Versiegelung gem. B-Plan orientiert. Der Gemeinde muss bei dieser Variante bewusst sein, dass die Gemeinde im Bauantragsverfahren von jedem Grundstücksbesitzer einen Entwässerungsplan mit entsprechenden Nachweis des Rückhaltevolumens/Einhaltung Drosselabfluss einfordern und in eigener Zuständigkeit überprüfen muss. Der Gutachter, der die Auswirkungen der geplanten Versickerung auf tiefer liegende Grundstücke bewertet hat, kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Versickerung keine Auswirkungen auf Dritte zu erwarten sind.

## 2. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen sowie unsere Stellungnahme vom 17.05.2023 berücksichtigt werden.

### **Abwägung und Beschluss:**

Für die Versickerungsanlage als auch die Einleitung in den bestehenden Regenwasserkanal/Gstädtbach wird ein wasserrechtliches Verfahren eingeleitet. Für die Erweiterung des Einzugsgebietes mit der gedrosselten Einleitung in den Regenwasserkanal (wasserrechtlicher Bescheid vom 19.12.2014) wird ein Änderungs-/Ergänzungsbescheid veranlasst.

Die in der Stellungnahme vom 17.05.2023 vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum vorsorgenden Bodenschutz, Grundwasser, Niederschlagswasser wurden mit Abwägung und Beschluss des Gemeinderats am 10.07.2024 bereits ausführlich in den Festsetzungen und Hinweisen im Planteil sowie in der Begründung aufgenommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

E-Mail vom 18.11.2024

### **Auszug:**

#### Aus dem Bereich Landwirtschaft.

Grundsätzlich gilt, dass die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt werden darf. Weiterhin muss (auch im Umgriff der Ausgleichsflächen) gewährleistet sein, dass bestehende Wirtschaftswege in ausreichender Breite nutzbar und erhalten bleiben.

#### Aus dem Bereich Forsten:

Von den Planungen ist Wald i. S. d. Art. 2 BayWaldG im Zuge von Rodungen, Ausgleich sowie Waldabstand betroffen.

Mit der in der aktuellen Planung festgelegten waldrechtlichen Ausgleichsfläche für den Waldflächenverlust besteht Einverständnis.

Bezüglich Waldabstand wurde im Zuge der gemeindlichen Abwägung die Entwicklung eines stufigen Waldrands in einer Tiefe von 15 m in der Planung beschlossen und ergänzt. Dies reduziert zwar die vom Wald ausgehende Gefährdung kurzfristig, kann jedoch mittel- bis langfristig weiterhin eine mögliche Gefährdung für die Wohnbebauung darstellen.

Mit dem geplanten 15 m-Waldrand, bei dem es sich rechtlich auch um Wald handelt, besteht durchaus Einverständnis, sofern dieser an der Planungs- bzw. Rodungsgrenze anschließt und nicht an der Bebauungsgrenze. Damit könnte ein absolutes Mindestmaß an Waldabstand erreicht und gleichzeitig die Gefährdung durch Bäume erster Ordnung weiter reduziert werden.

Grundsätzlich sollte in der Planung der größtmögliche Waldabstand der Wohngebäude vorgesehen werden und die Möglichkeit eines Abrückens der Baufenster vom Wald ggf. nochmal geprüft werden. Auch um umgekehrt eine negative Beeinträchtigung des Waldes durch eine unmittelbar angrenzende Bebauung zu vermeiden. Dies liegt auch im Interesse der Kommune, da ihr als Eigentümerin der angrenzenden Waldflächen schlussendlich auch die Verkehrssicherungspflicht obliegt.

Bezüglich des naturschutzfachlichen Ausgleiches weisen wir darauf hin, dass es sich bei dem dafür vorgesehenen Flurstück 409/0, Gemarkung Kleinweil teilweise um Wald handelt, der darüber hinaus als Bergkiefern-Moorwald gesetzlich geschützt ist. Wir gehen daher davon aus, dass dieser Bereich nicht für die Entwicklung einer Pfeifengraswiese beansprucht wird.

#### **Abwägung und Beschluss:**

##### Landwirtschaft:

Eine Beeinträchtigung von an die Ausgleichsflächen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen sowie von bestehenden Wirtschaftswegen erfolgt nicht.

##### Forsten:

Die Entwicklung eines Waldrandes von 15 Meter erfolgt mit Messung ab Grenze des Geltungsbereiches. Die Grafik im Umweltbericht sowie Festsetzung Nr. 5.1.7 werden entsprechend angepasst. Ein Abrücken der Baufenster ist aufgrund der gegebenen Topographie nicht möglich.

Bei den Aussagen zum Flurstück 409/0 in der Zusammenfassung handelt es sich um redaktionellen Fehler. Der Passus wird entsprechend berichtigt.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

#### **Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Baurecht**

E-Mail vom 29.01.2025

##### **Auszug:**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26.05.2023 im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB. Weitere Äußerungen werden nicht vorgebracht.

##### **Abwägung und Beschluss:**

Die zusammenfassende Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

#### **Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Naturschutz**

E-Mail vom 29.01.2025

##### **Auszug:**

Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Abwägung entschieden, den Vorstellungen des Planungsbüros zu folgen. Wir verweisen auf unsere bisherigen Stellungnahmen.

##### **Abwägung und Beschluss:**

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Abwägung dazu entschieden, den fachlichen Ausführungen des Planungsbüros zu folgen. Grundlage dieser Entscheidung war eine umfassende Abstimmung mit der UNB sowie dem ABLF und der Abwägung aller vorliegenden Stellungnahmen der 1. Auslegung, insbesondere der Einwände des ABLF zum

notwendigen Ausgleichsbedarf der Rodung von Lärmschutzwald. Diese wurden in die Planung eingearbeitet, sodass die angepasste Fassung vom 08.08.2024 mit den festgelegten Ausgleichsflächenzuordnungen entstanden ist.

Die erfolgte Abwägung ist als verbindlich anzusehen. Änderungen oder erneute Berücksichtigungen sind nicht vorgesehen, da die rechtlichen und fachlichen Anforderungen im Planungsverfahren erfüllt wurden.

Die in den bisherigen Stellungnahmen der UNB vorgebrachten Vorgaben und Hinweise u.a. zu artenschutzrechtlichen Belangen wurden in Plan und Begründung in der Fassung vom 08.08.2024 bereits umfassend ergänzt.

Die Gemeinde sieht daher keinen weiteren Anpassungs- oder Änderungsbedarf.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

### **Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Wasserrecht**

E-Mail vom 29.01.2025

#### **Auszug:**

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen (vgl. Seite 8 des Erläuterungsberichtes).

#### **Abwägung und Beschluss:**

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung Stellungnahme WWA verwiesen.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

### **Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Immissionsschutz**

E-Mail vom 29.01.2025

#### **Auszug:**

Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanungsverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung (Ingenieurbüro Greiner, Bericht Nr. 223089 / 2 vom 12.09.2023) zur Beurteilung der Einwirkung des Straßenverkehrslärms der Bundesautobahn A95 auf das Planungsgebiet durchgeführt. Die Untersuchungsergebnisse zeigen geringfügige Überschreitungen der in der DIN 18005 festgelegten Orientierungswerte für städtebauliche Planungen. Zudem werden punktuell Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) während der Nachtzeit überschritten. Diese prognostizierten Überschreitungen machen die Implementierung adäquater Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Vorausgesetzt, dass die unter Punkt 8 (Seite 10) der schalltechnischen Untersuchung aufgeführten Festsetzungsvorschläge sowie die dazugehörigen Abbildungen (Anhang A) und Textvorschläge im Bebauungsplan integriert werden, ergeben sich aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen die vorliegende Bauleitplanung.

#### **Abwägung und Beschluss:**

Die in der schalltechnischen Untersuchung vom 12.03.2023 aufgeführten Festsetzungsvorschläge und die dazu gehörigen Abbildungen sowie die Vorschläge in den Hinweisen wurden bereits in Plan und Begründung eingearbeitet.

Ein Planänderung erfolgt nicht.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

### **Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Bodenschutzrecht**

E-Mail vom 29.01.2025

**Auszug:**

In Bezug auf Altlasten und Bodenschutz bitten wir die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 17.05.2023 zu beachten.

**Abwägung und Beschluss:**

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

4. Folgende Personen oder Bürger haben sich im Rahmen der Öffentlichen Auslegung, worauf durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Großweil hingewiesen wurde, geäußert:

**Keiner!**

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

5. **Ergebnis:**

Die Gemeinde Großweil kommt aufgrund des heutigen Sachstandes zu dem Resultat, dass die Aufstellung des Bebauungsplans für das Gebiet „Am Tagebau/Rolf-Küch-Straße“ unter Einarbeitung der heute beschlossenen Änderungen als Satzung beschlossen werden kann.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

6. **Satzungsbeschluss:**

Die Gemeinde Großweil beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Am Tagebau/Rolf-Küch-Straße“ in der Fassung vom 08.08.2024 als Satzung mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 08.08.2024 unter Einarbeitung der heute beschlossenen Änderungen.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

7. Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen und Bedenken zur Bebauungsplanänderung erhoben haben, ist eine Ausfertigung des heutigen Beschlusses zuzuleiten.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

8. Die Verwaltung wird beauftragt die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Tagebau/Rolf-Küch-Straße“ durch Bekanntmachung rechtswirksam werden zu lassen und das Verfahren abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt

Großweil, den 26. Februar 2025



Gemeinde Großweil  
i.A.

Tanja Härtl  
Verwaltungsfachangestellte